

Leitungsorganen planmäßig gebildete materielle und finanzielle Mittel für die Sicherung des Reproduktionsprozesses bei unvorhergesehenen Störungen. Sie existieren als materielle Sicherheitsbestände bestimmter wichtiger industrieller Rohstoffe, Ausrüstungen und Konsumgüter sowie als finanzielle Mittel. Die staatlichen R. erhöhen die Anpassungs- und Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und sichern die erforderliche Beweglichkeit der Produktion. 2. innerbetriebliche Produktions-R.: nicht genutzte Möglichkeiten des Betriebes, eine Produktionserhöhung, Qualitätsverbesserung oder Kostensenkung zu erzielen. Diese R. werden insbesondere durch Verbesserung der Produktionsorganisation, der Technologie, durch Entwicklung und bessere Ausnutzung der vorhandenen Technik, Vervollkommnung der Leitungsmethoden, Erhöhung der Qualifikation, Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, Anwendung ökonomischer Hebel, Senkung der Materialverluste usw. erschlossen. 3. territoriale R.: nicht genutzte ökonomische Möglichkeiten im Bereich der örtlichen Staatsorgane (in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden). Das können sein: natürliche Vorkommen (Kies, Lehm u. ä.), Produktionskapazitäten (ungenutzte oder zweckentfremdete Produktionsstätten, Lagerräume, Maschinen u. ä.), Arbeitskräfte, die in für sie geeigneten Bereichen des Arbeitsprozesses eingesetzt werden können. Für die möglichst umfassende und zweckentsprechende planmäßige Nutzung dieser örtlichen R. tragen die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte die Verantwortung. Die innerbetrieblichen und die territorialen R. sind Gegenstand der Plandiskussion und der Verpflichtungsbewegung (z. B. Fondsrückgabe) der Kombinate und anderen Wirtschaftseinheiten bzw. der örtlichen Staatsorgane.

Reservist: gedienter oder ungedienter wehrpflichtiger Bürger der DDR bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. Offizier bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, der entsprechend dem —• *Gesetz über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik* zur Reserve der —• *Nationalen Volksarmee* gehört. Während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand zählen alle Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres • zur Reserve der NVA. Zur Gewährleistung einer ständig hohen Kampfkraft sowie Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft können die R. zum R.enwehrdienst herangezogen werden, der folgende Arten umfaßt: R.enausbildung (für Wehrpflichtige, die noch keinen aktiven Wehrdienst geleistet haben), R.enqualifizierung (jeweils bis drei Monate im Jahr), R.enübung (kurzfristig, zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft und Kampffähigkeit). Die Gesamtdauer der R.enqualifizierung darf bei denjenigen Wehrpflichtigen, die mehr als ein Jahr aktiven Wehrdienst geleistet haben, 24 Monate nicht überschreiten. Die R. sind verpflichtet, die Ehre und Würde eines R. zu wahren, sich militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie sportlich, insbesondere wehrsportlich, zu betätigen. Die Organisationsform für den freiwilligen Zusammenschluß der R. sind die R.enkollektive in Betrieben, LPG, VEG, staatlichen Verwaltungen u. ä. Einrichtungen. Ihnen obliegt die Vertiefung der militärischen Kenntnisse und die Erhaltung des physischen Leistungsvermögens, die Unterstützung der —\* *sozialistischen Wehrerziehung* der Jugend bei deren Vorbereitung auf den aktiven Wehrdienst in der NVA und den anderen bewaffneten Organen, die Pflege der Traditionen der NVA und die Erziehung der gedienten R. zu vorbildlichen Leistungen in der Volkswirtschaft u. a.